

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Wangler Feinmechanik GmbH

1. Vertragsabschluss

- Verträge über Lieferungen und Leistungen schließen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform.
- Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie werden von uns ausdrücklich und (zu Beweis Zwecken) schriftlich anerkannt.
- Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Besteller im Rahmen des Geschäftsverhältnisses ausgehändigt wurden/werden, bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem ausschließlichen Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Besteller diesbezüglich unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorliegt.

2. Preisbildung/Zahlungsbedingungen

- Die Preisbildung erfolgt in Euro zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Die Preise gelten ab Werk Denzlingen. Versand und Verpackung werden von uns zu Selbstkosten gesondert berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen „nicht“ eingeschlossen und wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe ausgewiesen. Skonto bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.
- Bei vereinbarter Lieferzeit von mehr als vier Monaten bleibt die Angleichung der Preise an bis zum tatsächlichen Liefertermin eingetretene Kostenänderungen (insbesondere Lohn-/Materialkosten) vorbehalten. Änderungen des Lieferumfangs nach Bestellung sind besonders zu vergüten und bei Fertigstellung sofort zur Zahlung fällig.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen angeblicher Gegenansprüche einschließlich Gewährleistungsansprüche zurückzubehalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon unberührt bleibt im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr das Recht des Bestellers, Zurückbehaltungsrechte, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, geltend zu machen.
- Zahlungen auf unsere Rechnungen haben innerhalb von dreißig Tagen zu erfolgen. Zahl der Besteller bei Fälligkeit nicht, so berechnen wir unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaigen weiteren Verzugschadens ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredits der Hausbank, im kaufmännischen Geschäftsverkehr jedoch mindestens in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr mindestens in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Den Nachweis eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers. Er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.
- Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung weiter zu liefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

3. Lieferfristen, Abnahmepflichten

- Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Absendung der Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass die bei Auftragserteilung zu erbringenden Zahlungen sowie die eventuell fälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Ferner muss völlige Klarheit über alle Einzelheiten des Auftrags bestehen. Insbesondere ist erforderlich, dass der Besteller die von ihm etwa zu beschaffenden Unterlagen, Muster, Modelle, Daten, Zeichnungen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat. Lieferfrist ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Lieferfrist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Ohne Gewähr erfolgt die Angabe einer Lieferfrist bei technischen Anforderungen, die von den genormten und katalogmäßigen Typen abweichen. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller gemachte Angaben nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung verursacht. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- Wird die rechtzeitige Lieferung durch von uns nicht zu vertretende Ereignisse, namentlich Fälle höherer Gewalt, z.B. Krieg, Blockade, Feuer, Arbeitskampf, unverschuldete Betriebsstörungen bei uns oder sorgfältig ausgewählten Vorlieferanten, unvorhersehbare behördliche Maßnahmen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten trotz sorgfältiger Auswahl von uns als zuverlässig bekannter Vorlieferanten verhindert, so sind wir berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung um die Dauer des hindernden Ereignisses hinauszuschieben. Von dem Eintritt solcher Ereignisse werden wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen. Dauert die Behinderung länger als einen Monat an, so sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, der Besteller jedoch erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden weiteren Nachfrist von mindestens drei Wochen bei Serienwerkzeugen/-anlagen bzw. von acht Wochen bei eigens nach Kundenspezifikation herzustellenden Werkzeugen/-anlagen. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesen Fällen nicht zu.
- Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist von wenigstens drei Wochen bei Serienwerkzeugen/Serienanlagen bzw. von mindestens acht Wochen bei eigens nach Kundenspezifikation herzustellenden Werkzeugen/-anlagen vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Schadensersatzansprüche bzw. ein Rücktrittsrecht stehen dem Besteller wegen Lieferverzug nur zu, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt wurden oder insoweit eine Garantie von uns übernommen wurde. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht oder sofern eine Garantie besteht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit und Abnahmetermeninen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine dreiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrage zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
- Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist, die mit dem Hinweis auf die Abnahmefiktion bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist versehen ist, nicht, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern; damit gilt die Ware als abgenommen.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. Versand und Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen.
- Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.
- Für die Einhaltung allgemeiner Versandvorschriften des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Eine Versendung auf besonderem Wege, durch Speditionsvermittlung oder nach anderen Bestimmungsorten als dem Sitz des Bestellers ist für jeden Einzelfall ausdrücklich vorzuschreiben. Ansonsten behalten wir uns die Wahl des Transportwagens und/oder des Transportmittels nach eigenem Ermessen selbst vor, ohne eine Gewähr für die günstigsten Frachttarife zu übernehmen.
- Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung sind wir zur Versicherung des versandten Gutes nicht verpflichtet.
- Der Besteller ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Rücknahme erfolgt von unserer Seite nicht.

5. Haftung für Mängel der Lieferung

- Der Besteller hat die Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens vierzehn Tage nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Bei verspäteter Rüge sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- Für Sachmängel haften wir wie folgt:
 - All diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 434 Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 7 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgeübten Gebrauch.
- Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Rückgriffsansprüche gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen gegen uns nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner die unter gg) getroffene Regelung entsprechend.
- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die unter Ziffer 7 getroffene Regelung. Weitergehende oder andere als die unter Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Bestellers gegenüber uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- Beim Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

6. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 3b die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, haben wir dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- Alle Liefergegenstände/Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Bestellers unser Eigentum, das erst dann auf den Besteller übergeht, wenn er die gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- Der Besteller darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebs unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. In diesem Fall tritt er uns schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Verbindlichkeiten die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Rechte gegen diese Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.
- Der Besteller vereinbart und verwaltet die Erlöse, die er durch Verkauf der Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes im baren oder unbaren Zahlungsverkehr erzielt, treuhänderisch für uns, und zwar deutlich getrennt von seinen eigenen Geldern.
- Der Besteller darf die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes bearbeiten, umbilden und vermischen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne dass daraus Verbindlichkeiten für uns erwachsen. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig (maßgeblich: Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die ganz oder zum Teil aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsklausel oder sonstwie in unserem Eigentum stehen, ist dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderweitigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- Eine Veräußerung von Waren, die noch aufgrund dieser Klausel oder aus sonstigen Gründen in unserem Eigentum stehen, außerhalb des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes sowie eine Abtretung von aufgrund dieser Klausel uns zustehenden Forderungen ist dem Besteller nicht gestattet.
- Übersteigt der Wert der von uns aufgrund dieser Klausel oder aus sonstigen Gründen wegen Kaufpreisforderungen oder wegen eines noch offenen Saldos gegebenen Sicherung die bezeichneten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und uns den Abschluss entsprechender Versicherungen auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungsansprüche des Bestellers aufgrund Untergangs, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab.
- Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen um mehr als eine Woche in Verzug, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Vorbehaltsware herauszulagern und bei uns bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen zu verwahren. Das Herausgabeverlangen dient aber lediglich der Sicherung unserer Forderungen; die sich aus dem Liefervertrag im Übrigen ergebenden Verpflichtungen der Parteien bleiben – mit Ausnahme des vorläufigen Besitzrechts des Bestellers – in vollem Umfang erhalten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel, Vorrang bei Auslegungszweifeln.

- Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unseres Lieferwerks.
- Ist der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die Zuständigkeit des für unseren Sitz zuständigen Gerichts vereinbart; dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind daneben auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder des unwirksamen Teils der Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.